



Wi-2019-40510/163-Au/E

Stand: 7. Dezember 2022

Richtlinie

zum

Beratungsförderungsprogramm
des Landes Oberösterreich

**zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge-
und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich**

für den Zeitraum

01.01.2023 – 31.12.2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	4
3. Gegenstand der Förderung	4
3.1. <u>Gründungs- und Nachfolgevorhaben (Teil A)</u>	4
3.1.1. Persönliche Voraussetzungen	4
3.1.2. Sachliche Voraussetzungen	5
3.1.2.1. Sachliche Voraussetzungen – Modul 1 (externe Beratung)	5
3.1.2.2. Sachliche Voraussetzungen – Modul 2 (Nachfolge-Rechtsberatung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich)	5
3.1.3. Förderbare Vorhaben und Kosten	6
3.1.4. Nicht förderbare Vorhaben und Kosten	6
3.1.5. Berechnungsgrundlage	6
3.1.6. Art und Höhe der Förderung	6
3.2. <u>Digitalisierungsvorhaben (Teil B)</u>	7
4. Antragstellung und Verfahren	8
5. Allgemeine Bestimmungen	9
6. Laufzeit des Förderungsprogrammes	12
Anlage 1 - Leitfaden der Beratungs-, Informations-, und Förderangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich (Stand: 7. Dezember 2022)	
Anlage 2 - Datenschutzinformation	

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das „Beratungsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

Dem Land Oberösterreich ist die Unterstützung der JungunternehmerInnen ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich sowie die Partner des Landes Oberösterreich JungunternehmerInnen mit umfassenden Beratungs-, Informations- und Förderungsangeboten. Die näheren Details zu den u.a. Unterstützungsmöglichkeiten können aus dem beiliegenden Leitfaden (Anlage 1) entnommen werden.

Beratungs- und Informationsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich: (keine abschließende Aufzählung)

- Wirtschaftskammer Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen);
- Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH;
- tech2b Inkubator GmbH (geförderte Beratungsmaßnahmen);
- KGG/UBG (Finanzierungsberatung);
- Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws Equity Finder, i2 Business Angels);
- Export Center Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen).

Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich:

(keine abschließende Aufzählung)

- aws PreSeed;
- aws Seedfinancing;
- Eigenkapitalgarantie der OÖ. KGG;
- Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft;
- Beteiligung des Oö. Gründerfonds an Oö. Start-ups (inkl. Haftung für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall);
- Beteiligung des Oö. Gründerfonds an FTI-Gründungsvorhaben und Tourismus-Gründungsvorhaben (inkl. Haftung der OÖ. KGG für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall);
- aws Gründerfonds;
- aws Garantien für junge Unternehmen;
- Standardbürgschaft der OÖ. KGG;
- aws Double Equity;
- aws erp-Kredit;
- Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW).

2. Zielsetzungen

- 2.1 Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes sollen insbesondere Gründungs-, Übernahme- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich unterstützt werden.
- 2.2. Durch dieses Förderprogramm sollen bei den FörderungswerberInnen insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden:
- Unternehmensgründungen und –nachfolgen;
 - Erhaltung und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit oberösterreichischer Unternehmen;
 - Beitrag zu nachhaltigem Wachstum;
 - Übernahme von Betriebsstätten, die geschlossen wurden oder geschlossen worden wären.
- 2.3. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- die **externe Beratung (Modul 1)** bei Gründungs- und Nachfolgevorhaben und die **Nachfolgerechtsberatung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich (Modul 2)** bei Nachfolgevorhaben (Teil A) und
- die **externe Beratung bei Digitalisierungsvorhaben (Teil B)**. (Bei Digitalisierungsvorhaben können, sofern im entsprechenden Programmdokument eine solche Vorgehensweise vorgesehen ist, weitere Maßnahmen (z.B. IT-Dienstleistungen) Gegenstand der Förderung sein.)

Bei einer Betriebsnachfolge kann sowohl das Modul 1 (externe Beratung) als auch das Modul 2 (Nachfolge-Rechtsberatung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich) in Anspruch genommen werden.

3.1. Gründungs- und Nachfolgevorhaben (TEIL A)

3.1.1. Persönliche Voraussetzungen

- 3.1.1.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU) sind (bzw. sich auf die Selbst-

ständigkeit vorbereiten) und eine Unternehmensgründung, eine Betriebsnachfolge oder eine Betriebsübergabe in Oberösterreich vorgenommen haben oder vornehmen werden und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind oder ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich werden sowie einen nachweislichen Beratungsbedarf in Zusammenhang mit der Unternehmensgründung, der Betriebsnachfolge oder der Betriebsübergabe haben.

- 3.1.1.2. Der/die UnternehmensgründerIn bzw. BetriebsnachfolgerIn darf darüber hinaus während der letzten 5 Jahre vor der Gründung/Nachfolge des beantragten Gründungs- bzw. Nachfolgevorhabens nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sein.
- 3.1.1.3. Bei Gesellschaften muss wenigstens der/die UnternehmensgründerIn bzw. BetriebsnachfolgerIn mit mind. 25 % direkt beteiligt sein oder werden und handelsrechtlicher GeschäftsführerIn sein oder werden.
- 3.1.1.4. Der/die GründerIn bzw. NachfolgerIn hat eine zum Zeitpunkt der Gründung/Nachfolge eventuell vorhandene bisherige unselbstständige Tätigkeit spätestens innerhalb von 2 Jahren nach der Gründung/Nachfolge aufzugeben.

3.1.2. Sachliche Voraussetzungen

3.1.2.1. Sachliche Voraussetzungen – Modul 1 (externe Beratung)

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass bei einem Gründungsvorhaben oder Übernahmeverhaben einerseits vor der Gründung/Übernahme oder zumindest spätestens 36 Monate nach der Gründung/Übernahme eine externe Beratung in Anspruch genommen wird und andererseits eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogrammes vor der Inanspruchnahme der externen Beratung beantragt wird. Bei einem Übergabeverhaben ist vor der Übergabe einerseits eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen und andererseits vor der Inanspruchnahme der externen Beratung eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogrammes zu beantragen. Für die beantragten Beratungsmaßnahmen darf keine weitere Förderung beantragt werden oder beantragt worden sein.

3.1.2.2. Sachliche Voraussetzungen – Modul 2 (Nachfolge-Rechtsberatung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich)

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass einerseits eine Nachfolge-Rechtsberatung

durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich in Anspruch genommen wird und andererseits der/die FörderungswerberIn den zu leistenden Eigenleistungsanteil geleistet hat. Die Kosten der Nachfolge-Rechtsberatung betragen 625,00 Euro. Von diesen Kosten werden insgesamt max. 500,00 Euro vom Land Oberösterreich (Wirtschaftsressort) und von der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Verhältnis 50:50) getragen. Somit hat die Förderungsnehmerin einen Eigenleistungsanteil von mind. 125,00 Euro zu tragen. (Es wird angemerkt, dass es zielführend ist, wenn die Nachfolge-Rechtsberatung gemeinsam mit den Übergeber und dem Übernehmer stattfindet.).

3.1.3. Förderbare Vorhaben und Kosten

Förderbare Vorhaben sind Beratungskosten (ohne USt. und Reisekosten) zur Unternehmensgründung, zur Betriebsnachfolge oder zur Betriebsübergabe (Beratungsmaßnahmen können bei externen Beratungen insbesondere rechtliche, betriebswirtschaftliche und/oder Gründerpersönlichkeit betreffende Fragestellung in der Vorphase der Gründung bzw. Nachfolge oder in der Gründungs- bzw. Nachfolgephase der Gründung bzw. Nachfolge oder in der Nachphase der Gründung bzw. Nachfolge umfassen.).

3.1.4. Nicht förderbare Vorhaben und Kosten

- 3.1.4.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens begonnen worden ist;
- 3.1.4.2. Vorhaben der Branche „Waffen und Munition“;
- 3.1.4.3. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Vorhaben stehen.

3.1.5. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 3.1.3. ermittelt und muss beim Modul 1 (externe Beratung) mindestens 800,00 Euro (netto) betragen und beim Modul 2 (Betriebsnachfolge-Rechtsberatung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich) mindestens 625,00 Euro (netto) betragen.

3.1.6. Art und Höhe der Förderung

- 3.1.6.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu ei-

ner Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

- 3.1.6.2. Die Förderungshöhe beim Modul 1 (externer Berater) beträgt max. 50 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten. Die Förderungshöhe beim Modul 2 (Nachfolge-Rechtsberatung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich) beträgt max. 80 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten. (Die Förderungsquote von max. 50 % bzw. max. 80 % wird zur einen Hälfte vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich getragen und zur anderen Hälfte von der Wirtschaftskammer Oberösterreich getragen).
- 3.1.6.3. Die maximale Förderung je FörderungswerberIn ist nach dem Landesförderungsprogramm „Beratungsförderungsprogramm zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich (Teil A)“ beim Modul 1 (externer Berater) mit max. 1.250,00 Euro beschränkt und beim Modul 2 (Nachfolge-Rechtsberatung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich) mit max. 500,00 Euro beschränkt.

3.2. Digitalisierungsvorhaben (Teil B)

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie stellt die Grundlage zur Erstellung eines Programmdokuments zur Stimulierung von Digitalisierungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (gemäß Definition der EU) in Oberösterreich dar, die auf Basis dieses Programmdokuments einen Landesbeitrag des Wirtschaftsressorts des Landes Oberösterreich erhalten sollen.

Die Oö. Landesregierung hat die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung beauftragt, ein Programmdokument in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu erstellen. Das Programmdokument ist für die Gültigkeit sowohl auf der Landeshomepage als auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu veröffentlichen.

Die Genehmigung des Programmdokuments (inkl. Festlegung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten, Art des Zuschusses, etc.) seitens des Landes Oberösterreich obliegt der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 sind nach dem derzeitigen Stand Förderungsmittel in der Höhe von max. 6,000.000,00 Euro vorgesehen, wobei die Förderungsmittel in der Höhe von max. 6,000.000,00 Euro zu einer Hälfte vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich getragen werden und zu anderen Hälfte von der Wirtschaftskammer Oberösterreich getragen werden sollen. Voraussetzung für ein gültiges Programmdokument ist es, dass die Wirtschaftskam-

mer Oberösterreich 50 % an den vorgesehenen Förderungsmitteln trägt. Für die endgültige Freigabe von Landesbeiträgen auf Basis des Programmdokuments zur Stimulierung von Digitalisierungsvorhabens ist ein Beschluss des zuständigen Mitgliedes der Oö. Landesregierung bzw. ein Beschluss der Oö. Landesregierung erforderlich.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Ein Förderungsantrag auf Basis der gegenständlichen Richtlinie bzw. auf Basis eines Programmdokuments auf Basis der gegenständlichen Richtlinie kann derzeit ausschließlich digital über das [Förderportal](#) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingebracht werden (Ausnahme der Digitaleinreichung: Nachfolgerechtsberatung gemäß Modul 2 des Teils A der gegenständlichen Richtlinie). Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Auskunft und Beratung zum Förderungsprogramm:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909

- 4.2. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 4.3. Der Kooperationspartner Wirtschaftskammer Oberösterreich übernimmt derzeit (Stand: 7. Dezember 2022) das Programmmanagement und die derzeitige Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und Förderungswürdigkeit. Das Land Oberösterreich behält sich vor, in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an andere Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung und/oder der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzurechnen ist, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Lan-

deshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 4.4. Nach Projektabschluss sind derzeit alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, über das [Förderportal](#) der Wirtschaftskammer Oberösterreich vorzulegen.
- 4.5. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich bzw. die beauftragten Institutionen treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 4.6. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der/die FörderungsnehmerIn (nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen) eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann, in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 4.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 4.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungsnehmerIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 5.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

Ein Unternehmen (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Vorhaben) darf innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (100.000,00 EUR im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. verbundener Unternehmen im Sin-

ne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassen Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

- 5.3. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 5.4. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien sind sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Bundesförderungsprogramme zu beantragen. Eine Förderung auf Basis des „Beratungsförderungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich“ ist grundsätzlich subsidiär zu einem möglichen Bundesförderungsprogramm.

- 5.5. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 5.6. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 5.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 5.8. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5.9. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/

Themen / Förderungen). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzzinformation gemäß Anlage 2.

- 5.10. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung) geregelt.
- 5.11. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 5.12. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

6. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinie zum Beratungsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Die Laufzeit des gegenständlichen Förderungsprogrammes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - ist einerseits mit dem Zeitpunkt 31.12.2023 beschränkt und ist andererseits mit dem Zeitpunkt beschränkt, mit welchem die gesamten budgetären Mittel vergeben wurden, die vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt werden. Bei Förderungen, die nach Punkt 3.1. (Teil A - Gründungs-, Nachfolge- und Übergabevorhaben) der gegenständlichen Richtlinie gewährt werden, sind die budgetären Mittel mit max. 125.000,00 Euro (Landesmittel) festgelegt. Bei Förderungen, die nach Punkt 3.2. (Teil B - Digitalisierungsvorhaben) der gegenständlichen Richtlinie vergeben werden, sind die budgetären Mittel mit max. 3.000.000,00 Euro (Landesmittel) festgelegt. Sollten Förderungsmittel, die für Digitalisierungsvorhaben auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes in der Vorperioden vorgesehen waren, nicht verbraucht werden, können die nicht verbrauchten Förderungsmittel, sofern diese Fördermittel bereits an die Wirtschaftskammer Oberösterreich überwiesen wurden, nach Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung zusätzlich zu den max. vorgesehenen Förderungsmittel in der gegenständlichen Periode bzw. in nachfolgenden Perioden verwendet werden. Sollten Förderungsmittel dieser Periode, für bereits abgerechnete Digitalisierungsvorhaben der Vorperioden benötigt werden, können diese Förderungsmittel nach Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung (zusätzlich zu den max. vorgesehenen

Förderungsmittel der Vorperiode) ebenfalls für bereits abgerechnete Digitalisierungsvorhaben der Vorperioden verwendet werden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 eingebrachten Anträge sein, sofern die vorgesehenen budgetären Mittel noch nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlage 2:

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹, dem Datenschutzgesetz (DSG)² sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, post@ooe.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH (DSBA-LandOOE@kpmg.at).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)³ an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.
9. Die gegenständliche Datenschutzinformation ist lediglich eine Kurzinformation, die die wesentlichen Rahmenbedingungen beschreibt. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Kurzinformation. Bezüglich der Datenschutzbestimmungen gelten somit ausschließlich die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung.

³ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.